



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 421

23. Juni 2021

2035-K

## **Änderung der Bekanntmachung über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 11. Mai 2021, Az. I.8-BS1357.4.1/11/8**

### **Ergänzung der Rahmendienstvereinbarung**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sind sich einig, dass die zwischen ebendiesen Parteien geschlossene Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 69) um die der vorliegenden Änderungsvereinbarung beigefügte Anlage „Visavid“ ergänzt wird.

1. Die Anlagen zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO) vom 8. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 69) werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:  
[Anlage 3: Visavid](#)
  - 1.2 Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 12. Mai 2021 in Kraft.

München, den 11. Mai 2021

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Gerd Nitschke  
Vorsitzender

**Anlage 3: Visavid**

Beschreibung der konkreten Konfiguration im Sinne von § 1 Abs. 1 der Dienstvereinbarung (soweit Abschnitt 7 und ggf. 4 Anlage 2 zu § 46 BaySchO für das jeweilige Programm/digitale Werkzeug zu konkretisieren sind):

Funktionen und Funktionsumfang	Werkzeug für Videokonferenzen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Video- und Tonübertragung</li> <li>- Möglichkeit der Bildschirmfreigabe</li> <li>- „Hand heben“-Funktion</li> <li>- Möglichkeit der Schnellumfrage</li> <li>- Chat</li> <li>- Funktion um Dateien während der Videokonferenz auszutauschen</li> <li>- Whiteboard</li> </ul>
Nicht verfügbare Konfigurationen/Komponenten	Es besteht keine Möglichkeit der Aufzeichnung einer Videokonferenz.
Mögliche Einsatzgebiete gem. § 2 Abs. 1	Videokonferenzplattform für schulische Kommunikationszwecke, sowie für dienstliche Kommunikationszwecke der Fortbildungseinrichtungen und weiteren Einrichtungen im Ressortbereich des StMUK Einschränkung auf schulische/dienstliche Zwecke
Benutzerprofil (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Verarbeitete Daten (vgl. § 3 Abs. 1)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO
Bei der Nutzung gespeicherte Daten (vgl. § 5 Abs. 2)	Gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO
Daten mit besonderem Schutzbedarf gem. § 8	Gemäß Ziffer 3.4 Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO, ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), insbesondere Gesundheitsdaten und Daten, die einem besonderen strafrechtlichen Geheimnisschutz unterliegen, ausgeschlossen, soweit sie nicht durch Bekanntmachung des StMUK zugelassen wird, die die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit festlegt.
Speicherorte (vgl. § 3 Abs. 1)	Die Speicherorte und Orte der Datenverarbeitung sind gemäß der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem technischen Dienstleister auf die EU/den EWR begrenzt.

Administrative Rechte der Schulaufsicht (vgl. § 3 Abs. 3)	Übermittlung von Anmeldedaten aus dem Bayerischen Schulportal an den Anbieter zur Aufnahme neuer Schulen in das System.
Administrative Rechte der Schulen (vgl. § 3 Abs. 2)	Die Schulleitung - ernennt Schuladministratoren, die die Einrichtung und Pflege der berechtigten Nutzer vor Ort übernehmen, - stellt sicher, dass für eine freiwillige Nutzung vorab die erforderlichen Einwilligungen eingeholt werden.
Administrative Rechte des Support-Dienstleisters	Der technische Dienstleister hat im Rahmen des Supports administrativen Zugriff auf die importierten bzw. manuell eingepflegten Nutzerdaten.  Der weitere Auftragsverarbeiter des technischen Dienstleisters, welcher den konkreten Telefon- und E-Mail-Support betreibt, hat lediglich Zugriff auf am Telefon, bzw. in der E-Mail preisgegebene Daten, sowie Telefonnummer, bzw. E-Mailadresse.
Auswertung von Daten (vgl. § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1)	Für den Schuladministrator ist erkennbar, welche Nutzerinnen und Nutzer an der eigenen Schule sein/ihr Initialkennwort geändert haben; darüber hinaus gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO.  Der Administrator kann sehen, welcher Nutzer welche Videokonferenz-Räume angelegt hat. Dies ist nötig, um diese ggf. löschen bzw. wieder aktivieren zu können.
Mitwirkung der Personalvertretung bei Einsicht und Überprüfung (vgl. § 7)	Bei der Einsicht und Überprüfung der Daten ist ein Mitglied der Schulleitung, der örtlich zuständige Datenschutzbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung hinzuzuziehen.
Betroffenenrechte der Beschäftigten	Gemäß DSGVO
Löschung von Daten (vgl. § 3 Abs. 4)	Gemäß DSGVO
Löschungsansprüche von Beschäftigten (vgl. § 3 Abs. 4)	Die sofortige Löschung eines Kontos kann gemäß DSGVO durch den Beschäftigten über die Schule beim Supportdienstleister in Auftrag gegeben werden.

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.